

S a t z u n g

zur Regelung des Marktverkehrs auf dem von der Landeshauptstadt Kiel veranstalteten Weihnachtsmarkt einschl. Gebührenerhebung (Weihnachtsmarktsatzung)

Vom: 28.11.2018

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1, 17 Abs. 1 und 18 Abs. 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.02.2003 (GVOBl. Schl.-H. 2003, S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.01.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 6), und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. 01.2005 (GVOBl. Schl.-H. 2005, S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 18.03.2018 (GVOBl. Schl.-H. 2018, S. 69), wird nach Beschlussfassung durch die Ratsversammlung vom 15.11.2018 folgende Satzung erlassen:

§ 1 Öffentliche Einrichtung

Die Landeshauptstadt Kiel betreibt den städtischen Weihnachtsmarkt als öffentliche Einrichtung.

§ 2 Zulassung zum Weihnachtsmarkt

- (1) Die Zulassung erfolgt durch Bescheid. Sie ist nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen versehen werden.
- (2) Bei der Auswahl der Teilnehmer/innen werden in einem ersten Auswahlverfahren zunächst alle bis zum 31. März eines jeden Jahres eingegangenen Bewerbungen berücksichtigt. Später eingegangene Bewerbungen können berücksichtigt werden, wenn noch nicht alle Plätze vergeben wurden.
- (3) Die Auswahl erfolgt unter Berücksichtigung der zur Verfügung stehenden Standplätze und Buden und des jeweils geltenden Veranstaltungskonzeptes nach Attraktivität des Angebotes und der Präsentation.

- (4) Das derzeitige Veranstaltungskonzept sieht vorwiegend einheitlich gestaltete Buden, eine einheitliche Beleuchtung und Dekoration und nur auf ausgewählten Flächen so genannte Individualbauten vor. Außerdem wird ein Branchenmix mit einem möglichst hohen Anteil an Sachartikelhandel und echtem Kunsthandwerk und unter Vermeidung von Mehrfachangeboten angestrebt.
- (5) Auf dem Marktplatz dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus angeboten und verkauft werden.
- (6) Die Zulassung kann von der Stadt nach § 70 Gewerbeordnung versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der/die Bewerber/in die für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt,
 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht und attraktiveren Bewerbungen der Vorzug gegeben werden muss,
 3. das Angebot, mit dem sich der/die Bewerber/in beworben hat, dem Veranstaltungskonzept nicht entspricht.
 4. der/ die Teilnehmer/in die für die Teilnahme an einer vorherigen Veranstaltung festgesetzten Gebühren nicht fristgerecht bezahlt hat.
- (7) Die Zulassung kann von der Verwaltung ohne eine Entschädigung widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein sachlich gerechtfertigter Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn
 1. der Standplatz nicht benutzt wird,
 2. der Platz des Weihnachtsmarktes ganz oder teilweise für Baumaßnahmen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 3. der/die Marktteilnehmer/in oder dessen/deren Bedienstete oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die gewerberechtlichen Vorschriften, die Bestimmungen dieser Marktsatzung oder gegen eine oder mehrere Nebenbestimmungen des Zulassungsbescheids verstoßen,
 4. ein/e Marktteilnehmer/in die für die Teilnahme zu entrichtenden Gebühren nicht fristgerecht bezahlt oder das tatsächliche Angebot, die Präsentation oder der Stand erheblich von der Bewerbung abweicht bzw. abweichen wird.
- (8) Wird die Zulassung widerrufen, kann die Stadt die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen.

§ 3 Teilnahme am Weihnachtsmarkt

- (1) Die Zulassung gilt für den im Bescheid bestimmten bzw. in der Bewerbung angegebenen Verkaufsstand und das in der Bewerbung angegebene Angebot. Änderungen bedürfen der Zustimmung der Stadt. Ein Warenverkauf außerhalb der Stände ist nicht zulässig. Für die Einholung eventuell erforderlicher weiterer gewerberechtlicher und sonstiger öffentlich-rechtlicher Erlaubnisse ist der/ die Standbetreiber/in verantwortlich. Bei erfolgter Zulassung wird die Bewerbung für einen Stand mit Alkoholausschank auch als Antrag auf Erteilung einer Gaststättenerlaubnis behandelt.
- (2) Die in der Zulassung auferlegten Verkaufs- und Betriebszeiten sind einzuhalten.
- (3) Fahrzeuge dürfen während der Marktzeit nicht auf dem Marktplatz abgestellt werden. Ausnahmen hiervon können im Einzelfall durch die Marktaufsicht gestattet werden.
- (4) Verkaufseinrichtungen müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Die Außendekoration ist mit der Stadt abzustimmen, soweit sie nicht von der Stadt gestellt wird.
- (5) Die Marktteilnehmer/innen haben an ihren Verkaufsständen an gut sichtbarer Stelle ihren Familiennamen mit mindestens einem ausgeschriebenen Vornamen sowie ihre Anschrift in deutlich lesbarer Schrift anzubringen. Standinhaber/innen, die eine Firma führen, haben außerdem ihre Firma in der vorbezeichneten Weise anzugeben.
- (6) Das Anbringen von anderen als in Absatz 5 genannten Schildern, Anschriften und Plakaten sowie jede sonstige Reklame ist nur innerhalb der Verkaufseinrichtungen in angemessenem Rahmen gestattet und nur soweit mit ihr für den Geschäftsbetrieb des/der Marktteilnehmers/in geworben wird. Das Anbringen von Leuchtreklame und anderer Reklame außen an den Ständen ist verboten.
- (7) Den Beauftragten der zuständigen amtlichen Stellen ist jederzeit Zutritt zu den Standplätzen und Verkaufseinrichtungen zu gestatten. Alle Marktteilnehmer/innen und deren Beschäftigte haben sich ihnen gegenüber auf Verlangen auszuweisen.

§ 4 Gebühren für die Teilnahme

- (1) Für die Teilnahme am Weihnachtsmarkt werden Gebühren nach folgenden Tarifen erhoben:
für jeden angefangenen Quadratmeter (inkl. Vordächer) und Markttag für

reine Ausschankstände	7,05 Euro
Imbissstände und Sachartikelstände mit Alkoholausschank	6,55 Euro
Imbissstände ohne Ausschank	5,14 Euro
Bäckereien mit Ausschank	4,51 Euro

Bäckereien ohne Ausschank, Zuckerwaren	4,12 Euro
Sachartikelstände	1,47 Euro
Fahrgeschäfte	0,41 Euro

Die von Standbetreibern/innen gestalteten Aufenthaltsbereiche mit oder ohne Überdachung sind gebührenfrei, sofern sie allen Besuchern/innen unabhängig von einem Verzehr zugänglich sind.

Die Gesamtgebühr wird auf volle Eurobeträge aufgerundet.

Die Gebührenpflicht entsteht mit der Zulassung zum Markt; die Gebühr wird zum im Zulassungsbescheid bestimmten Zeitpunkt fällig.

Für die Flächen, die für die Bereitstellung von Infrastruktur (Strom, Wasser, Abfallbeseitigung, gesonderte Spülstationen) benötigt werden, wird keine Gebühr erhoben.

- (2) Für unvorhergesehene Kosten, einmalige Ausgaben oder Investitionen kann nach Beteiligung des gewählten Weihnachtsmarktbeirates zusätzlich eine Umlage erhoben werden.
- (3) Die Vorschriften über die Erhebung von Verwaltungsgebühren bleiben unberührt.
- (4) Bei nicht rein kommerziellen Angeboten kann auf Antrag die Gebühr ganz bzw. teilweise erlassen werden. Außerdem ist eine Abrechnung vorzulegen, aus der die Höhe des Erlöses hervorgeht und in welcher Höhe dieser einem gemeinnützigen Zweck zugeführt wurde. Im Übrigen ist für Billigkeitsentscheidungen gemäß § 11 Abs. 1 S. 2 KAG die Abgabenordnung sinngemäß anzuwenden.

§ 5

Nutzung der Infrastruktur

- (1) Der Vertragspartner der Landeshauptstadt Kiel für den Bezug von Strom und Wasser wird von der dieser bestimmt. Das Aufstellen eigener Aggregate bzw. die Inanspruchnahme anderer Anbieter ist nicht zulässig. Der Stromverbrauch am Stand und ggfs. für nahe gelegene Dekorationsobjekte wird von den Marktteilnehmern/innen direkt mit dem Vertragspartner abgerechnet. Der/die Marktteilnehmer/in hat darauf zu achten, dass keine Stolperfallen durch selbst verlegte Schläuche oder Kabel zu den Anschlussstellen entstehen. Die Sicherheit bei der Installation und Lagerung von Kabeln, Heiz- und Beleuchtungseinrichtungen und Gasflaschen ist zu gewährleisten.
- (2) Die Marktteilnehmer/innen sind verpflichtet, die Fläche um den Verkaufsstand/das Fahrgeschäft in einem Umkreis von 4 m während und nach der Nutzung von Schnee und Eis zu befreien und von jedem Unrat, insbesondere von Warenabfällen und Verpackungsmaterial zu reinigen. Die Abfallsatzung der Stadt ist zu beachten.
- (3) In die bereitgestellten Müllcontainer dürfen ausschließlich Restmüll und Pappe/ Papier geworfen werden. Dabei sind die vorgesehene Mülltrennung und die zeitlichen Beschränkungen zu beachten. Der/die Marktteilnehmer/innen sind verpflichtet, sämtlichen sonstigen Verpackungs- und Gewerbemüll eigenständig zu entsorgen.
- (4) Speisen und Getränke dürfen grundsätzlich nur unter Verwendung von Mehrweg- oder recycelbarem Geschirr und Besteck ausgegeben werden. In begründeten Einzelfällen können auf Antrag Ausnahmen zugelassen werden.

Heißgetränke dürfen nur in einem von der Landeshauptstadt Kiel autorisierten Kieler Weihnachtsmarktbecher ausgeschenkt werden. Altbestände dürfen nur nach ausdrücklicher Genehmigung der Landeshauptstadt Kiel verwendet werden.

Die Rücknahme von Geschirr und Besteck am Stand ist zulässig. Mehrweggeschirr und –besteck ist in der Spülstation zu spülen.

§ 6 Verhalten auf dem Weihnachtsmarkt

- (1) Alle Marktteilnehmer/innen und Marktbesucher/innen haben mit dem Betreten des Weihnachtsmarktes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen der Verwaltung zu beachten.
- (2) Jede/r Marktteilnehmer/in, ihre Beschäftigten und jede/r Marktbesucher/in hat sich auf dem Festplatz so zu verhalten und seine/ihre Sachen in einem solchen Zustand zu halten, dass Personen nicht gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden und fremde Sachen nicht gefährdet oder beschädigt werden.
- (3) Die Stadt kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt je nach den Umständen befristet oder unbefristet und räumlich begrenzt oder unbegrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Es ist insbesondere unzulässig:
 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 2. Werbematerial aller Art oder sonstige Gegenstände zu verteilen,
 3. Besucher/innen durch aggressives Betteln (Hinterhergehen, Ansprechen, Anfassen) zu belästigen.

§ 7 Ordnungswidrigkeiten

Mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € kann nach § 134 Abs. 5 und 6 GO belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Regelung dieser Weihnachtsmarktsatzung oder des Zulassungsbescheides über

1. die Teilnahme ohne Zulassung nach § 2 Abs. 1,
2. die sofortige Räumung des Standplatzes nach § 2 Abs. 8,
3. die Teilnahme am Weihnachtsmarkt nach § 3
4. die Nutzung der Infrastruktur nach § 5
5. den Zutritt gemäß § 6 Abs. 3 oder
6. das Verhalten auf dem Weihnachtsmarkt nach § 6 Abs. 4

verstößt.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2019 in Kraft.

Kiel, den 28.11.2018

Landeshauptstadt Kiel

gez. Dr. Ulf Kämpfer
Oberbürgermeister